

Stadt Albstadt

Satzungen

über Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung „Grimmelshausenstraße“, Albstadt-Ebingen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Bebauungsplanänderung „Grimmelshausenstraße“, Albstadt-Ebingen als Satzung beschlossen und gemäß § 74 LBO Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu dieser Bebauungsplanänderung nach dem Verfahren für die Bebauungsplanänderung gemäß § 74 Abs. 7 LBO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil vom 27.09.2021 im Maßstab 1:500.

§ 2

Bestandteil der Satzungen

Die Satzungen bestehen aus:

- dem zeichnerischen Teil vom 27.09.2021 im Maßstab 1:500.
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 25.01.2022.
- den Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 25.01.2022.

Der Bebauungsplanänderung und den Örtlichen Bauvorschriften ist eine gemeinsame Begründung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB treten die Satzungen über die Bebauungsplanänderung und über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Albstadt, den

Udo Hollauer
Erster Bürgermeister